
DIE EIDGENÖSSISCHE ERBSCHAFTSSTEUERINITIATIVE



Dr. Alexander Filli
Advokat und Notar
(ThomannFischer)
filli@thomannfischer.ch

Unter dem griffigen, aber gefährlich vereinfachenden Titel «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ist unter Federführung der SP eine Initiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer lanciert worden.

Die Initiative verlangt Folgendes:

- Aufhebung der kantonalen Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem einheitlichen Satz von 20 Prozent für alle Begünstigten mit Ausnahme von Ehegatten und registrierten Partnern;
- Aufteilung des Steuerertrages im Verhältnis $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ an den AHV-Ausgleichsfonds bzw. an die Kantone;
- Freibetrag von CHF 2000000.- (unter Einschluss früherer Schenkungen);
- Ermässigungen bei Schenkung/Vererbung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen;
- Rückwirkung mit Bezug auf Schenkungen ab 1. Januar 2012.

Die Initiative kommt zustande, wenn bis zum 16. Februar 2013 100000 gültige Unterschriften gesammelt werden. Hat die Unterschriftensammlung Erfolg, wovon auszugehen ist, muss die Initiative dem Volk mit oder ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine Annahme der Initiative setzt ein Volks- und Ständemehr voraus.

Die Initiative verlangt ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar

des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht (d.h. voraussichtlich per 1. Januar 2015 oder 2016).

Ob die Initiative von Volk und Ständen angenommen wird, ist schwer vorauszusagen. Der politische Zeitgeist, geprägt von Skandalen an den Finanzmärkten, dem verantwortungslosen Entschädigungssystem zugunsten einiger weniger (noch dazu teilweise kläglich gescheiterter) CEO's auch schweizerischer Unternehmen sowie die nicht ungeschickt festgelegte Freigrenze von CHF 2000000.- könnten dem Volksbegehren trotz manifester Schwächen zum Durchbruch verhelfen. Grund genug, sich schon heute ein paar Gedanken über die Initiative und einen allfälligen Handlungsbedarf zu machen.

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen

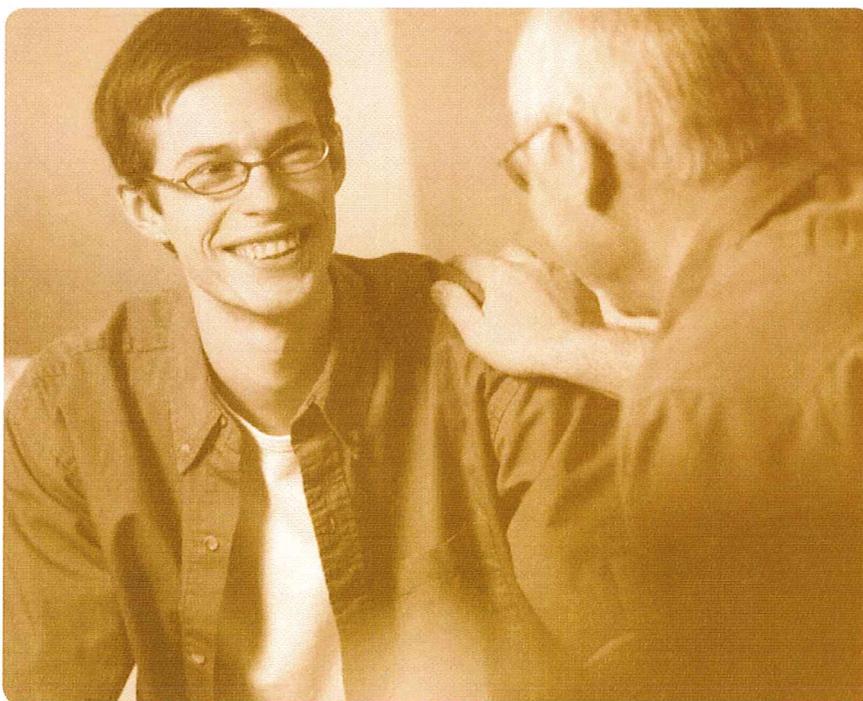
Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Initiative gegenüber den meisten kantonalen Regelungen einen Systemwechsel verlangt. Massgebend soll nicht sein, welchen Betrag der einzelne Begünstigte erhält (Erbfallsteuer), sondern wieviel der Erblasser/Schenker insgesamt hinterlässt bzw. überträgt (Nachlasssteuer). Von diesem Gesamtbetrag (und nicht etwa vom individuellen Anspruch des einzelnen

Begünstigten) wird ein Freibetrag von CHF 2000000.- in Abzug gebracht. Wird die Initiative angenommen, resultieren daraus in erster Linie Auswirkungen für die direkten Nachkommen. Mit Ausnahme von Neuenburg, Waadt und Appenzell Innerrhoden haben alle Kantone in den vergangenen Jahren die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen aufgehoben. Neu hätten Nachkommen auf dem CHF 2000000.- übersteigenden Wert (inkl. ab 1. Januar 2012 getätigten Schenkungen) 20 Prozent an den Fiskus abzuliefern.

Beispiel 1:

X schenkt seinen beiden Nachkommen im Jahre 2012 je CHF 500000.-. Er verstirbt im Jahre 2017 und hinterlässt seinen Nachkommen eine Erbschaft in Höhe von CHF 1800000.-. Es fiele diesfalls eine Erbschaftssteuer in Höhe von CHF 160000.- an (20 Prozent von CHF 800000.-).

Für Ehegatten und registrierte Partner sieht die Initiative keine Besteuerung vor. Da die Initiative indessen eine Nachlasssteuer (und nicht eine Erbanfallsteuer) anstrebt, zählt auch der an den Ehegatten fallende Nachlassteil für die Berechnung der Freigrenze mit.



Beispiel 2:

X hinterlässt seine Ehefrau und zwei Nachkommen. Der Nachlass beträgt CHF 3 000 000.– und fällt je hälftig an die Ehefrau und an die Nachkommen. Es resultiert eine Erbschaftssteuer in Höhe von CHF 200 000.– (20 Prozent von CHF 1 000 000.–).

Von einer Annahme der Initiative profitieren würden jene Steuerpflichtigen, auf welche heute (kantonal) kein oder nur ein geringer Freibetrag und/oder ein Steuersatz von über 20 Prozent zur Anwendung gelangt. Dies gilt regelmässig für entfernt oder nicht verwandte Begünstigte. Für sie gelten heute kantonale Steuersätze von bis zu 50 Prozent.

Einschneidende Auswirkungen hätte die Annahme der Initiative auf jene Begünstigten, die nicht primär Barvermögen (also Liquidität) geschenkt oder vererbt erhalten: Sie wären regelmässig genötigt, das Empfangene ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu verpfänden. Daraus könnten erhebliche Probleme entstehen (vgl. dazu den Beitrag auf Seite 6/7). Dieser Problematik verschliesst sich die Initiative nicht vollends, schlägt sie doch für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe «besondere Ermässigungen» vor, sofern die Erben/Beschenkten den Betrieb mindestens zehn Jahre weiterführen und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das ist freilich kein Rezept, sondern ein ebenso untauglicher wie unpraktikabler Versuch, die mit der Initiative einhergehende Bedrohung von KMU (und damit der tragenden Säule der schweizerischen Volkswirtschaft) zu beschönigen:

- Eine Steuerermässigung je nach Zusammensetzung des Schenkungs- oder Nachlassvermögens verstösst gegen die Rechtsgleichheit;
- gibt es mehrere Erben, übernehmen sie einen Betrieb in der Praxis kaum je gemeinsam, sondern einzelne scheiden aus dem Unternehmen aus (was soll dann gelten?);
- was heisst «Arbeitsplätze erhalten»? Führen z.B. wirtschaftlich nötige Kündigungen (wieviele?) innert zehn Jahren zu einer Nacherhebung der Erbschaftssteuer? Wer entscheidet das?

- Was gilt bei Unternehmensumstrukturierungen?
- Was gilt, wenn ein Unternehmensnachfolger das Unternehmen nicht zehn Jahre weiterführen kann (z.B. wegen Tod, Invalidität, wirtschaftlichen Schwierigkeiten usw.)?
- Was gilt bei einer Teilveräusserung eines Unternehmens? Wie soll diesfalls die Steuer berechnet werden?

Was haben sich die Initianten wohl überlegt, als sie den Text zu diesem hoch problematischen Aspekt ihres Begehrens formuliert und noch dazu als direkt anwendbares Recht bezeichnet haben? Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass unvernünftige Erbschaftssteuererlasse massive Gefährdungen von Unternehmen und damit von Wohlstand und Arbeitsplätzen zur Folge haben können. Liegt das – um die Formulierung der Initianten zu übernehmen – wirklich im Sinne «unserer AHV»?

Auswirkungen auf die Kantone

Mit der Initiative wird in eine traditionell kantonale Domäne eingegriffen. Diese würden mit einem Schlag ihre Gesetzgebungshoheit im Bereiche Erbschafts- und Schenkungssteuern verlieren. Im Bewusstsein darüber, dass zentralistische Eingriffe in die föderalistische Struktur unseres Landes politisch in der Regel chancenlos sind, wollen die Initianten die Kantone entschädigen. Ihnen soll $\frac{1}{3}$ des Steuersubstrates zugewiesen werden.

Wie sich eine Annahme der Initiative auf den Finanzhaushalt der Kantone auswirken würde, ist schwer vorzusagen. Auf den ersten Blick mag man davon ausgehen, dass insbesondere jene 23 Kantone, welche die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen abgeschafft haben, direkt keine grossen Auswirkungen verspüren werden. $\frac{1}{3}$ des Steuersubstrates (d.h. 6,7 Prozent der jeweils über CHF 2 000 000.– liegenden Nachlasswerte) mag plus/minus den Verlust des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrages auf den kantonal heute steuerbaren Vermögensübergängen aufwiegen.

Diese Sicht dürfte indessen zu kurz greifen: Der Umstand, dass die Schweiz (als eine der wenigen Industrienationen) hohe kantonale Vermögenssteuern erhebt, wurde immer wieder als Rechtfertigung für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen angerufen. Zu Recht: Eine Kumulation von Vermögenssteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern führt zu einer enormen Vermögensbelastung und bildet international die grosse Ausnahme. Bei Annahme der Initiative würde die Schweiz deshalb ihre Attraktivität für jene Steuerzahler, die schon heute die Hauptlast tragen, massiv verschlechtern: Als Folge würden viele reiche Personen «mit den Füssen abstimmen» und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen (was erfahrungsgemäss problemlos ist, zumal solche Personen äusserst mobil sind und meist in mehreren Ländern über Wohneigentum verfügen!). Im Ergebnis könnten Kantone und (von einzelnen Steuerzahlern oft in starkem Masse abhängige) Gemeinden bei Annahme der Initiative weit mehr als nur ein Stück Souveränität einbüßen: Es drohen massive und unwiederbringliche Verluste auf Ebene Einkommens- und Vermögenssteuern. (Zum Verhältnis Vermögenssteuer/Erbschafts- und Schenkungssteuern vgl. die Tabelle auf Seite 8.)

Besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?

Einigermassen beispiellos ist die von Misstrauen geprägte Haltung der Initianten gegenüber dem Volk: Aufgrund der rechtlich bedenklichen, aber wegen des Verfassungsranges nicht anfechtbaren Rückwirkungsbestimmung kann – je nach Konstellation – Handlungsbedarf bis zum 31. Dezember 2011 bestehen.

Vor allem Personen, welche aufgrund ihres Alters in absehbarer Zeit Vermögen von über CHF 2 000 000.– vererben werden, sollten eine lebzeitige Vermögensübertragung an ihre designierten Erben zumindest prüfen. Im Vordergrund dürfte dabei die schenkungsweise Übertragung von Vermögenseinheiten (z.B. Immobilien) an die Nachkommen stehen. Durch eine lebenslängliche Nutzniessung können sich die Schenker die weitere Nutzung des Gutes bis zu ihrem Ableben sichern. Als Nutzniesser versteuern sie das entsprechende Vermögen weiterhin wie ein Eigentümer.